



Satzung
der Spvgg. Jahn Forchheim
e. V.

A. Name und Zweck

§ 1

Der Verein heißt „Sportvereinigung Jahn Forchheim e. V.“, hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Forchheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. 1 S. 1592) durch Förderung des Turn- und Sportwesens.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes. Die Sportanlagen des Vereins stehen auch der Allgemeinheit zur Verfügung, wenn die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung eines Sportbetriebes gegeben sind. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

(1) Das Vermögen und etwaige Gewinne des Vereins werden nur für den satzungsgemäßen Zweck (§ 2) verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Beitragsrückzahlung.

(2) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen keine Personen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

Mitglieder

§ 5

(1) Der Verein besteht aus:
ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern,

Schülern und Jugendlichen,
Ehrenvorständen und
Ehrenmitgliedern.

- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind Schüler und Personen vom begonnenen 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendliche.
- (3) Aktiver ist, wer sich turnerisch oder sportlich in einer oder mehreren Abteilungen betätigt. Alle anderen Personen sind Passive.

Aufnahme

§ 6

Ordentliches Mitglied, Schüler und Jugendlicher des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge von Minderjährigen sind von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der auch befugt ist, Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen schriftlich abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für den Monat der Aufnahme. Das neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.

Der Vorstand kann Abteilungen ermächtigen zu bestimmen, dass Aufnahmeanträge bei der Abteilung einzureichen sind und diese über die Aufnahme entscheidet. In diesem Falle beginnt die Mitgliedschaft ebenfalls nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten fälligen Beitrages.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung an.

Rechte, Pflichten, Aufnahmegebühr und Beitrag

§ 7

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, vor allem das Recht der Beratung und Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen, das Recht der Auskunftserteilung durch den Vorstand, die den Vereinszwecken dienenden Anlagen zu benutzen, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ihre Verpflichtung erstreckt sich auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Förderung der Vereinsziele nach besten Kräften. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht in Rückstand sind.

Vereinsanlagen, welche mit erhöhten Beiträgen oder Sonderbeiträgen der Angehörigen einer Abteilung finanziert wurden, dürfen nur von den Angehörigen der jeweiligen Abteilung benutzt werden.

§ 8

Die ordentlichen Mitglieder, Schüler und Jugendlichen zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag kann als Jahresbeitrag, Halbjahresbeitrag und Quartalsbeitrag geleistet werden. Die Beiträge werden jeweils im Voraus bezahlt. Der Jahresbeitrag wird im März des jeweiligen Jahres, die Halbjahresbeiträge im Januar und Juli des jeweiligen Jahres und die Quartalsbeiträge zum Ende eines jeden Quartals des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.

Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt.

Stundung und Erlass von Beiträgen ist in besonderen Fällen beim Vorstand zu beantragen, der über die Anträge entscheidet.

Abteilungen, bei welchen besondere Kosten anfallen, können vom Vorstand widerruflich ermächtigt werden, erhöhte Beiträge, auch als Jahresbeiträge, Sonderbeiträge und besondere Aufnahmegebühren zu erheben. Die Höhe und der Fälligkeitsspunkt werden von der Abteilung bestimmt und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder

§ 9

Die Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Ehrevorsitzenden können ehemalige 1. Vorsitzende/Vorstandsvorsitzende ernannt werden, wenn sie mindestens 10 Jahre 1. Vorsitzender/Vorstandsvorsitzender waren und sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

Personen, die 50 Jahre ununterbrochen ordentliches Mitglied des Vereins waren,

ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, in der Regel nach Vollendung des 50. Lebensjahres.

Anträge auf Ernennung zu Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich mit der entsprechenden Begründung beim Vorstand einreichen. Der Vorstand entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, ob der Antrag der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Beendigung der Mitgliedschaft, Disziplinarmaßnahmen

§ 10

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, von Vereinsangehörigen über 18 Jahre (Mitglieder) zum Schluss eines Kalenderjahres und von Vereinsangehörigen bis zum 18. Jahre (Jugendliche, Schüler) zum Schluss eines Kalendervierteljahres, der mit dreimonatiger Kündigung schriftlich der Vorstandschaft oder im Falle des § 6 Absatz 4 der Abteilung erklärt werden muss,
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss und
- d) durch Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte dem Verein gegenüber. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind abzuliefern. Das Vereinszeichen darf nicht mehr getragen werden.

(2) Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten, wenn trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
- c) bei wiederholtem unsportlichen Verhalten,
- d) bei wiederholtem Nichtbeachten von Anordnungen des Vorstandes und des zuständigen Abteilungsleiters,
- e) bei vereinsschädigendem Verhalten und
- f) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- g) bei Abteilungen mit Jahresbeitrag, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Betrag 3 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt ist

Der Ausschluss kann auch zeitlich begrenzt werden. Bei geringeren Verstößen kann der Vorstand auch eine geeignete Disziplinarmaßnahme verhängen. Der Ausschluss bzw. die Disziplinarmaßnahmen werden vom Vorstand mit 2/3 der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich gegen Nachweis mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zuteilung des Beschlusses beim Vorstand Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes ist dieses verpflichtet, die bis zum Ende des Monats des Ausschlusses fälligen Beiträge zu zahlen. Soweit Jahresbeiträge festgesetzt sind, ist in diesem Falle der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

C. Organe des Vereins

§ 11

Organe des Vereins sind:

- (1) die Vereinsführung
- (2) die Mitgliederversammlung.

Vereinsführung

§ 12

(1) Die Vereinsführung besteht aus

1. dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der sich wiederum aus
 - a) bis zu fünf Vorstandsmitglieder sowie
 - b) dem Schatzmeisterzusammensetzt.
2. der erweiterten Vereinsführung, die aus
 - c) dem Wirtschaftsführer und 1-2 Stellvertretern,
 - d) dem Geschäftsführer Kulturhalle,
 - e) dem Geschäftsführer Sporthallen,
 - f) dem Leiter des Veranstaltungsservice,
 - g) dem Leiter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) dem Geschäftsführer der Mitgliederverwaltungzusammensetzt.
3. den Abteilungsleitern,

4. den Beiräten,

5. den Ehrenvorsitzenden.

(2) 1. Der Vorstand (§ 12 (1) Ziff. 1.) und die Beiräte (§ 12 (1) Ziff. 4.) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

2. Die erweiterte Vereinsführung (§ 12 (1) Ziff. 2. wird zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes von diesem zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode im Rahmen einer Vorstandssitzung gewählt. Der Geschäftsführer Kulturhalle als Organ des Wirtschaftsrates (bestehend aus Mitgliedern der Vereinsführung sowie des Stadtrates der Stadt Forchheim) wird vom Wirtschaftsrat gewählt.

3. Die Abteilungsleiter werden innerhalb der einzelnen Abteilungen in Abteilungsversammlungen gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13

(1) Der Vorstand (§ 12 (1) Ziff. 1.) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils die Mehrheit der unter § 12 (1) Ziff. 1. a) – b) genannten Vorstandsmitglieder die Vertretungsbefugnis gemeinsam ausüben muss.

(2) Der Vorstand erledigt die Verwaltungsaufgaben des Vereins.

(3) Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, zu welchen er die erweiterte Vereinsführung hinzuzieht. Im Bedarfsfall zieht er auch Abteilungsleiter, Beiräte und Ehrenvorsitzende hinzu. Im Rahmen dieser Sitzungen entscheidet er nach entsprechender Beratung alle über den Rahmen der Verwaltung des Vereins hinausgehenden Angelegenheiten.

(4) In besonderen Fällen beruft der Vorstand außerordentliche Sitzungen der gesamten Vereinsführung ein.

(5) Rechte und Pflichten, die der Mitgliederversammlung zustehen kann der Vorstand nicht wahr nehmen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für seine Beschlüsse und Maßnahmen verantwortlich.

(6) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder stirbt es, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dessen Aufgaben bis zu nächsten Mitgliederversammlung beauftragen, wenn er die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht für notwendig erachtet.

(7) Zur Erledigung seiner Geschäfte und über die besondere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erlässt dieser eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

§ 14

(1) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. alle Maßnahmen für eine geordnete Vereinsarbeit zu treffen,
2. Vereinsveranstaltungen festzusetzen und zu organisieren,
3. über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden, es sei denn, diese Entscheidung ist gemäß § 6 der Abteilung übertragen
4. über Stundung und Erlass von Forderungen zu entscheiden,
5. die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen,
6. den Zeitpunkt der Kassenprüfung festzusetzen,
7. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
8. die Genehmigung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht enthalten sind oder die über die Ansätze des Haushaltsplanes hinausgehen,
9. über die Ausschlüsse von Mitgliedern zu beschließen
10. Festsetzung des Termins der Mitgliederversammlung und deren Einberufung
11. Die regelmäßige Überprüfung der Kassengeschäfte
12. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können zu den Sitzungen jederzeit schriftlich oder mündlich Anträge vorbringen.

Vorstandsvorsitzender

§ 15

§ 15 entfällt

Vorstandsmitglieder

§ 16

§ 16 entfällt

§ 17

Der Vorstand gem. § 12 (1) Ziff. 1. fertigt die Niederschriften der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung.

§ 18

(1) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens und des Vermögens des Vereins. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung festgelegt.

Soweit Abteilungen erhöhte Beiträge, Sonderbeiträge und besondere Aufnahmegebühren erheben, stehen die Aufgaben des Schatzmeisters im Rahmen der Abteilung dem von der Abteilung gewählten Abteilungskassier zu. Dieser ist der Abteilung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(2) Dem Wirtschaftsführer obliegen die Bewirtschaftung der Kulturhalle bei Veranstaltungen sowie die Außenbewirtschaftung bei Sportveranstaltungen. Er führt diese Aufgaben zusammen mit den stellvertretenden Wirtschaftsführern durch.

Abteilungsleiter

§ 19

Die Abteilungsleiter haben den Sportbetrieb ihrer Abteilung selbständig bzw. nach den Beschlüssen des Vorstandes und den Anweisungen des Vorstandsvorsitzenden verantwortlich zu leiten. Die Abteilungsleiter fertigen Jahresberichte zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.

Ältestenrat

§ 20

§ 20 entfällt (ein solcher existiert nicht)

Mitgliederversammlung

§ 21

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über alle Vereinsangelegenheiten und der Beschlussfassung der ihr vorbehaltenen Angelegenheiten.

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

1. eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung,
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen und
3. Mitglieder-Monatsversammlungen.

zu 1.

Die ordentliche Mitglieder-Versammlung findet in jährlichem Turnus statt.

zu 2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder bzw. des Vorstandes einzuberufen.

zu 3.

Die Monatsversammlungen kann der Vorstand je nach Bedarf ansetzen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen, wenn es von 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich (mit Namensunterschrift) verlangt wird.

Die gleiche Einberufungsfrist gilt für die vom Vorstand beschlossenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Für die außerordentliche Versammlung nach § 13 (6) der Satzung gilt die in dieser Bestimmung genannte Frist.

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung (Zeit und Ort) sind 14 Tage vorher mit den Tagesordnungspunkten in den Vereinskästen und den örtlichen Tageszeitungen bekanntzugeben.

Die Monatsversammlungen sind rechtzeitig vorher in den Vereinskästen zu veröffentlichen (mit Angabe der Tagesordnung).

Anträge zu den Mitgliederversammlungen (außer Monatsversammlung) sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge werden in den Mitgliederversammlungen (außer Monatsversammlungen) nur dann behandelt, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind keine Dringlichkeitsanträge.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 22

(1) Ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung, insbesondere

- a) Entgegennahme der Jahres- und Revisionsberichte (Vorstand, Prüfer etc.),
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes der Beiräte und zweier Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren ab der ordentlichen Mitgliederversammlung gerechnet. Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.

- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder,
- e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- f) Satzungsänderung (soweit dafür nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt wurde),
- g) Die endgültige Beschlussfassung bei Beschwerden über eine Aufnahmeverweigerung oder einen Vereinsausschluss (§§ 6, 10),
- h) Auflösung einer Vereinsabteilung

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder-Monatsversammlung dient hauptsächlich der Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsleben. Angelegenheiten, die der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung satzungsgemäß zugewiesen sind, können in dieser Versammlung nicht beschlossen werden.

§ 23

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Sie beschließen in offener Abstimmung mit Mehrheit der ordentlichen anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Mitgliederausschlüssen (§ 10, geheime Abstimmung).

Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, den die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder wählt, geleitet.

Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn mindestens 50% der Mitglieder oder der alte Vorstand den Antrag stellen, werden Wahlen durch Stimmzettel geheim durchgeführt. Bei geheimer schriftlicher Wahl gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie bei der offenen Wahl.

Zur Abberufung der Vorstandschaft im Ganzen oder teilweise, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 24

Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll zu führen, welches von den Vorstandsmitgliedern gem. § 12 (1) Ziff. 1. zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der nächsten ordentlichen Jahresversammlung, außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Monatsversammlung durch Aushang oder Auslage den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 25

Konnte in der Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, so führt der alte Vorstand einstweilen die Geschäfte weiter und beruft innerhalb von 90 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Konnten einzelne Mitglieder des Vorstandes nicht gewählt werden, so hat sich der neue Vorstand um geeignete Mitglieder für diese Ämter zu bemühen, welche die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung (außer Monat) kommissarisch führen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat die Versammlung über die Bestätigung zu beschließen.

D. Auflösung des Vereins

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der bisherige Vorstand gem. § 12 (1) Ziff. 1.) hat die Liquidation durchzuführen.

§ 27

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Stadt Forchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Abs. (1) kann nur mit Zustimmung der Stadt Forchheim geändert werden.

§ 28

Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz und den Geldbestand des Hauptvereines einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fallen das abteilungseigene Vermögen und die Sportausrüstung an den Hauptverein.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 29

Soweit diese Satzung einer Abteilung besondere Aufgaben und Befugnisse zubilligt, regelt das nähere eine von der Abteilungsversammlung mit Mehrheit zu beschließende und der Vorstandschaft zu genehmigende Geschäftsordnung der Abteilung.

§ 30

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

§ 31

Der Verein unterhält eine Unterstützungskasse für Hinterbliebene von verstorbenen Vereinsmitgliedern. Hierfür gelten eigene Bestimmungen.

§32

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nummer 26 a ESTG oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 33

Vereinszweck ist auch die Förderung der Kultur. Hierzu gehört der Betrieb der Abteilung Spielmannszug.

Aktualisiert entsprechend Satzungsänderung durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2017